

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDKREISTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 616

An die
 Damen und Herren Mitglieder des
 Hauptausschusses des Landtages
 Nordrhein-Westfalen

ARCHIV
 des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

4000 Düsseldorf 30
 Lilliencronstraße 14
 ☎ 0211 / 65 20 45

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

41 37-05 Kf/W

20. November 1986

Betrifft:

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Sehr verehrte Frau Abgeordnete,
 sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 10. 1986 ist uns nur eine sehr kurze Äußerungsfrist eingeräumt worden. Wir müssen uns daher in der nachfolgenden Stellungnahme auf die Punkte beschränken, soweit die Kommunen betroffen sind. Auch war es uns nicht möglich, innerhalb der kurzen Frist die Beschlüsse unserer zuständigen Gremien einzuholen. Wir werden daher gegebenenfalls diese Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren noch ergänzen.

1. Zu § 22 Abs. 3 Nr. 3

Nach dem Entwurf dürfen sich kommunale Träger mit nicht mehr als 15 v.H. an den Veranstaltungsgemeinschaften beteiligen. Unseres Erachtens verstößt diese Regelung nicht gegen die

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz. Dort war die Frage zu entscheiden, ob das Rundfunkgesetz deswegen verfassungswidrig sei, weil die Kommunen von einer Beteiligung ausgeschlossen waren. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Hinweis auf die "Staatsfreiheit" des Rundfunks verneint. Hier geht es jedoch darum, ob die kommunalen Träger mit einem relativ geringen Anteil von maximal 15 v.H. an der Veranstaltergemeinschaft beteiligt sein dürfen. Der Grundsatz der Staatsfreiheit wird durch diesen geringen Anteil ausreichend gewahrt. Anderenfalls wäre die Mitwirkung von Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen in den Gremien des Westdeutschen Rundfunks ebenfalls unzulässig.

2. Zu § 23 Abs. 3

Wir schlagen vor, in Satz 1 nach den Worten "und den Gemeinden" noch das Wort "Gemeindeverbände" einzufügen. Das Verlautbarungsrecht muß auch den Kreisen, gegebenenfalls auch den Landschaftsverbänden als kommunalen Gebietskörperschaften zustehen. So ist das Verlautbarungsrecht notwendig etwa bei Katastrophenalarm, der Bekanntgabe von gesundheitsamtlichen oder ordnungsbehördlichen Mitteilungen. Wir gehen davon aus, daß es sich bei der jetzigen Fassung um ein Redaktionsversehen handelt.

3. Zu § 27

Der im jetzigen § 27 Abs. 1 niedergelegte Grundsatz, daß das Gebiet jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt das Verbreitungsgebiet für lokale Programme ist, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Gleichfalls ist es notwendig, Ausnahmen von diesem Grundsatz zu ermöglichen. Wir schlagen jedoch vor, insoweit folgende Änderungen vorzusehen:

a) § 27 Abs. 1 Nr. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"2. es soll zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume sowie Kreis- und Gemeindegrenzen berücksichtigen,"

b) An Abs. 1 sollte folgender Satz angefügt werden:

"Bei der Festlegung abweichender Verbreitungsgebiete sind die betroffenen Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden zu hören."

Begründung:

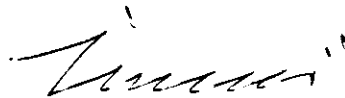
Der Grundsatz der Beachtung der Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sollte auch bei der Abweichung von den gesetzlich festgelegten Verbreitungsgebieten berücksichtigt werden. Im wesentlichen dürfte in diesen Fällen das Verbreitungsgebiet größer sein als das Gebiet eines Kreises und einer kreisfreien Stadt. Daher empfiehlt es sich, zunächst zu erwägen, ob mehrere Kreise bzw. kreisfreie Städte ein Verbreitungsgebiet bilden sollen. Jedenfalls sollten in keinem Falle Gemeindegrenzen durchschnitten werden.

Die Anhörungspflicht sollte eingeführt werden, um einerseits den Sachverstand der Kreise und kreisfreien Städte zur Geltung zu bringen und andererseits die Auffassung der Repräsentationsorgane der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung der Verbreitungsgebiete zu berücksichtigen. Andernfalls ist zu erwarten, daß erst nach der satzungsmäßigen Festlegung heftige öffentliche Kontroversen über die Verbreitungsgebiete stattfinden werden, was zu erheblichen Erschwernissen führen dürfte.

4. Zu § 48

Wegen der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und der im einzelnen durchaus unterschiedlichen Interessenlage bei Städten, Gemeinden und Kreisen schlagen wir vor, für jeden der drei kommunalen Spitzenverbände einen Vertreter in der Rundfunkkommission vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Leidinger)